

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung über das automatisierte Auskunftsverfahren nach § 112 des Telekommunikationsgesetzes¹⁾

(Kundendatenauskunftsverordnung – KDAV)

A. Problem und Ziel

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wurde mit § 112 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 dazu ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung eine Rechtsverordnung für das automatisierte Auskunftsverfahren zu erarbeiten und mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Darüber hinaus hat sich der Koalitionsausschuss am 13. April 2016 auf ein Maßnahmenpaket zur Terrorismusbekämpfung geeinigt und in diesem Rahmen nochmals die Erforderlichkeit der Schaffung der Rechtsverordnung nach § 112 Absatz 3 TKG verdeutlicht. Diese soll den Sicherheitsbehörden in den Bestandsdaten der Telekommunikationsgesellschaften die automatisierte Suche auch mit unvollständigen Namensbestandteilen sowie abweichenden Schreibweisen ermöglichen. Zudem soll aus Datenschutzgründen eine Höchstgrenze der gemeldeten Treffer festgesetzt werden.

Auch aus fachlicher Sicht ist die Schaffung der Verordnung erforderlich. Die Verordnung führt zu einer verbesserten Rechtsgrundlage für die Bundesnetzagentur, die im automatisierten Auskunftsverfahren Daten aus den Kundendatenbanken der verpflichteten Telekommunikationsunternehmen abrufen und an die abfragenden Sicherheitsbehörden übermittelt.

B. Lösung

Die Sicherheitsbehörden werden zukünftig mehr und qualitativ bessere Daten im Rahmen ihrer Ermittlungsverfahren erhalten. Es werden Regelungen geschaffen, die die grundlegenden Anforderungen zur Durchführung und Gestaltung des automatisierten Auskunftsverfahrens festlegen.

Die Verordnung enthält insbesondere Vorschriften zur Gestaltung eines gesicherten technischen Verfahrens, zu den zu beachtenden Sicherheitsanforderungen, zu den möglichen Arten eines Ersuchens, zu den für ein Ersuchen zulässigen Datenfeldern, zur Verwendung von Platzhaltern, zur Verwendung der phonetischen Suche, zu den von den Verpflichteten zu beauskunftenden Daten und zur zulässigen Menge der an die Bundesnetzagentur zu übermittelnden Datensätze.

¹⁾„Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“

C. Alternativen

Die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung ergibt sich aus § 112 Absatz 3 TKG. Daher gibt es keine alternativen Möglichkeiten zur Regelung des automatisierten Auskunftsverfahrens.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es gibt keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Erbringer von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, die im Rahmen der Verordnung zur Teilnahme am automatisierten Auskunftsverfahren verpflichtet sind, entsteht Erfüllungsaufwand für technische und organisatorische Vorkehrungen, die für Auskünfte an die ersuchenden Stellen zu treffen sind.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im Rahmen der Verbändeanhörung ermittelt.

Eine Entschädigung für die im Rahmen des automatisierten Auskunftsverfahrens erteilten Auskünfte wird den Verpflichteten nach § 112 Absatz 5 Satz 3 TKG nicht gewährt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen an die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an das automatisierte Auskunftsverfahren entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Mit Inkrafttreten der Verordnung und der Technischen Richtlinie muss auch das für das automatisierte Auskunftsverfahren genutzte System angepasst werden. In der Verordnung werden zukünftig weitere Suchkriterien und für die Ersuchen zur Verfügung stehenden Datenfelder festgelegt, die vom System unterstützt werden müssen. Für alle Daten wird ein erweiterter Zeichensatz implementiert und für das an die ersuchende Stelle zu übermittelnde Ergebnis aufbereitet.

Die für die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen anfallenden einmaligen Kosten für die Bundesnetzagentur belaufen sich auf ca. 220.000,- €

Die für die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen anfallenden einmaligen Kosten für die berechtigten Stellen werden derzeit ermittelt und von der Bundesnetzagentur noch dargestellt.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten ergeben sich durch die Umsetzung der Rechtsverordnung nach § 112 Absatz 3 TKG nicht. Es entstehen keine Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung über das automatisierte Auskunftsverfahren nach § 112 des Telekommunikationsgesetzes

Kundendatenauskunftsverordnung - KDAV

Vom ...

[Vorblatt ...]

Auf Grund des § 112 Absatz 3 TKG vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Erbringer von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, sofern sie dabei Rufnummern vergeben und mehr als 10 000 Teilnehmer haben (Verpflichtete).

§ 2 Ersuchen

- (1) Ein im automatisierten Auskunftsverfahren der Bundesnetzagentur von einer Stelle nach § 112 Absatz 2 TKG vorgelegtes Ersuchen kann personenbasiert, nummernbasiert oder anschriftenbasiert erfolgen. Es muss folgende Angaben vollständig enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der ersuchenden Stelle,
2. die der ersuchenden Stelle von der Bundesnetzagentur zur Verwendung im automatisierten Auskunftsverfahren zugeteilte Kennung,
3. das Aktenzeichen, welches dem Verfahren oder sonstigen Vorgang von der ersuchenden Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zugeordnet wurde,
4. ein die ersuchende Person eindeutig bezeichnendes Datum, und
5. das aktuelle Kalenderdatum.

(2) Ein personenbasiertes Ersuchen muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. den Personennamen; dies ist
 - a) bei natürlichen Personen der Vor- und Nachname,
 - b) bei juristischen Personen der Name und
 - c) bei Kaufleuten die Firma.
2. die Straße und Hausnummer oder das Postfach,
3. die Postleitzahl und
4. den Ort.

Abweichend von Satz 1 kann der Vor- oder Nachname einer natürlichen Person, die Hausnummer, die Postleitzahl oder der Ort entfallen.

(3) Ein personenbasiertes Ersuchen kann enthalten

1. das Datum eines ermittlungsrelevanten Stichtags oder Zeitraums,
2. das Geburtsdatum bei natürlichen Personen; in diesem Fall sind der Vorname oder Nachname, die Straße und die Hausnummer oder das Postfach entbehrlich,
3. einen Geburtszeitraum von höchstens 20 Jahren; in diesem Fall sind der Vorname oder Nachname und die Hausnummer entbehrlich.

(4) Ein nummernbasiertes Ersuchen muss neben den Angaben nach Absatz 1 die vollständige Rufnummer enthalten. Die Rufnummer muss mit vorangestellter internationaler Länderkennung und einer nationalen Ortsnetz- oder Dienstekennzahl angegeben werden. Das nummernbasierte Ersuchen

kann zusätzlich das Datum eines ermittlungsrelevanten Stichtags oder Zeitraums enthalten.

- (5) Wenn es zur Ermittlung von Rufnummern zu einer bestimmten Anschrift erforderlich ist, kann auch ein anschriftenbasiertes Ersuchen erfolgen. Dieses muss neben den Angaben nach Absatz 1 enthalten
1. die Straße und die Hausnummer oder das Postfach,
 2. die Postleitzahl und
 3. den Ort.

Das anschriftenbasierte Ersuchen kann zusätzlich das Datum eines ermittlungsrelevanten Stichtags oder Zeitraums enthalten.

- (6) Ersuchen dürfen nicht ausschließlich selbsttätig von einem IT-System erzeugt werden.

§ 3 Platzhaltersuche

- (1) Bei personenbasierten Ersuchen können in Fällen nicht vollständig bekannter Angaben für unbekannte Zeichen die Platzhalter „?“ , „[]“ oder „*“ verwendet werden. Dabei steht
1. „?“ für genau ein beliebiges Zeichen,
 2. „[]“ für genau eines der in der Klammer vorgegebenen Zeichen und
 3. „*“ für beliebig viele Zeichen.
- (2) Die Platzhalter dürfen nur in den Angaben zu Person-, Straßen- oder Ortsnamen verwendet und in einer Angabe nicht als einziges Zeichen gesetzt werden. In einem Ersuchen dürfen die Platzhalter „?“ oder „*“ jeweils einmal in unterschiedlichen Angaben verwendet werden. Der Platzhalter „[]“ darf in einer Angabe mehrfach verwendet werden. Der Platzhalter „*“ darf nicht am Anfang einer der in Satz 1 genannten Angaben eingesetzt werden.

§ 4 Phonetische Suche

- (1) Bei personenbasierten Ersuchen ist eine phonetische Suche bei den Angaben zum Person-, Straßen- oder Ortsnamen möglich. Dabei werden mittels eines sprachwissenschaftlich anerkannten Verfahrens die unterschiedlichen Schreibweisen dieser Angaben in die Suche und das Suchergebnis mit einbezogen, soweit sie eine phonetische Ähnlichkeit zum gesuchten Begriff aufweisen. Die Bundesnetzagentur legt in der Technischen Richtlinie das sprachwissenschaftliche Verfahren fest, das für die deutsche Sprache am besten geeignet ist. Es ist von allen Verpflichteten gleichermaßen anzuwenden.
- (2) Die phonetische Suche darf in einem Ersuchen nur in Bezug auf eine Angabe verwendet werden. Diese Angabe ist bei der Suche durch den Verpflichteten zuletzt zu berücksichtigen. Vor- und Nachname gelten als eine Angabe.
- (3) Die gleichzeitige Verwendung der Platzhaltersuche und der phonetischen Suche ist ausgeschlossen.

§ 5 Abfrage

- (1) Die Bundesnetzagentur übernimmt die Daten aus dem Ersuchen ohne die Angaben nach § 2 Absatz 1 und leitet sie unverzüglich an die in Betracht kommenden Verpflichteten weiter (Abfrage).
- (2) Der Verpflichtete muss seine technischen Systeme jederzeit zum Empfang von Abfragen bereithalten. Zur Empfangsbereitschaft gehören insbesondere die Einrichtung und die laufende Bereitstellung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses.

§ 6 Antwort

- (1) Auf Grund einer Abfrage hat der Verpflichtete unverzüglich die Gesamtheit der zum ermittlungsrelevanten Stichtag oder Zeitraum aktuellen Kundendaten, die zu einer Rufnummer nach § 111 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 TKG erhoben wurden und in der Kundendatei nach § 112 Absatz 1 Satz 1 bis 3 TKG gespeichert sind, an die Bundesnetzagentur zu übermitteln (Antwort). Dies umfasst auch die Angabe anderer Anschlusskennungen sowie der von dem Verpflichteten vergebenen Kennungen elektronischer Postfächer. Die Bundesnetzagentur legt in der Technischen Richtlinie fest, welche Anschlusskennungen von den Verpflichteten zu beauskunften sind.
- (2) Werden auf Grund einer Abfrage bei einem Ersuchen mit unvollständigen Daten nach § 2 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Nr. 2, 3, eines anschriftenbasierten Ersuchens nach § 2 Absatz 5, einer Platzhaltersuche nach § 3 oder einer phonetischen Suche nach § 4 mehr als 40 Anschlussinhaber ermittelt, teilt der Verpflichtete der Bundesnetzagentur als Antwort ausschließlich die Anzahl der gefundenen Datensätze mit.

§ 7 Ergebnis

Die Bundesnetzagentur leitet die erhaltenen Antworten an die ersuchende Stelle weiter (Ergebnis). Die ersuchende Stelle soll ihre Empfangseinrichtungen jederzeit zum Empfang von Ergebnissen bereithalten.

§ 8 Sicherheitsanforderungen

- (1) Die zu übermittelnden Daten sowie die Übertragungswege zwischen den am automatisierten Auskunftsverfahren Beteiligten sind mit geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und In-

tegrität zu schützen. Diese Maßnahmen haben fortwährend dem Stand der Technik zu entsprechen.

- (2) Plant der Verpflichtete technische Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit haben können, hat er diese der Bundesnetzagentur rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (3) Der Verpflichtete hat die ihm von der Bundesnetzagentur zu Testzwecken vorgegebenen Datensätze in seine Kundendateien nach § 112 Absatz 1 Satz 1 TKG aufzunehmen und sie wie diese verfügbar zu halten.

§ 9 Technische Richtlinie

Die Umsetzung der in den §§ 2 bis 8 festgelegten Anforderungen hat den Vorgaben der Technischen Richtlinie nach § 112 Absatz 3 Satz 3 TKG zu entsprechen.

§ 10 Evaluierung

- (1) Die Anwendung der durch diese Verordnung geschaffenen Vorschriften ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter Einbeziehung der betroffenen Kreise zu evaluieren. Der Evaluationszeitraum beträgt drei Jahre. Über das Ergebnis der Evaluierung ist dem Ordnungsgeber Bericht zu erstatten.
- (2) Zu evaluieren sind:
 1. die Beauskunftung anderer Anschlusskennungen und Kennungen elektronischer Postfächer,
 2. das anschriftenbasierte Ersuchen,
 3. die Höchstgrenze der zu übermittelnden Datensätze.

Hierbei ist die Weiterentwicklung der Kommunikationstechnik zu berücksichtigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der vorliegenden Verordnung wird das automatisierte Auskunftsverfahren nach § 112 Absatz 3 TKG geregelt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wurde mit § 112 Absatz 3 TKG dazu ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung eine Rechtsverordnung für das automatisierte Auskunftsverfahren zu erarbeiten und mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Darüber hinaus hat sich der Koalitionsausschuss am 13. April 2016 auf ein Maßnahmenpaket zur Terrorismusbekämpfung geeinigt und in diesem Rahmen nochmals die notwendige Schaffung der Rechtsverordnung nach § 112 Absatz 3 TKG verdeutlicht. Diese soll den Sicherheitsbehörden in den Bestandsdaten der Telekommunikationsgesellschaften die automatisierte Suche auch mit unvollständigen Namensbestandteilen sowie abweichenden Schreibweisen ermöglichen. Zudem soll aus Datenschutzgründen eine Höchstgrenze der gemeldeten Treffer festgesetzt werden.

Aus fachlicher Sicht ist die Schaffung der Verordnung erforderlich. Die Verordnung führt zu einer verbesserten Rechtsgrundlage für die Bundesnetzagentur, die im automatisierten Auskunftsverfahren Daten aus den Kundendatenbanken der verpflichteten Telekommunikationsunternehmen abrufen und an die abfragenden Sicherheitsbehörden übermitteln. Die Sicherheitsbehörden werden zukünftig mehr und qualitativ bessere Daten im Rahmen ihrer Ermittlungsverfahren erhalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Verordnungsentwurf enthält im Wesentlichen die grundlegenden Anforderungen zur Durchführung des automatisierten Auskunftsverfahrens, insbesondere Vorschriften zur Gestaltung eines gesicherten technischen Verfahrens, zu den zu beachtenden Sicherheitsanforderungen, zu den möglichen Arten eines Ersuchens, zu den für ein Ersuchen zulässigen Datenfeldern, zur Verwendung von Platzhaltern, zur Verwendung der phonetischen Suche, zu den von den Verpflichteten zu beauskunftenden Daten und zur zulässigen Menge der maximal an die Bundesnetzagentur zu übermittelnden Datensätze.

Insbesondere hinsichtlich anschriftenbasierter Ersuchen, der Verwendung von unvollständigen Abfragedaten und der phonetischen Suche sind zusätzliche, einschränkende Vorgaben erforderlich, da ansonsten sehr große Antwortmengen denkbar wären. Dies wäre aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht hinnehmbar und im Hinblick auf sinnvolle Ermittlungsansätze nicht wünschenswert. Es müssen daher Mindestanforderungen für die verschiedenen Möglichkeiten eines Ersuchens sowie der maximale Umfang der an die ersuchende Stelle zu übermittelnden Treffer festgelegt werden.

III. Alternativen

Die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung ergibt sich aus § 112 Absatz 3 TKG. Daher gibt es keine alternativen Möglichkeiten zur Regelung des automatisierten Auskunftsverfahrens.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung unterliegt der Notifizierung nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, Seite 1).

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt zu einer verbesserten Rechtsgrundlage für die Bundesnetzagentur, die im automatisierten Auskunftsverfahren nach § 112 TKG Daten aus den Kundendatenbanken der verpflichteten Telekommunikationsunternehmen abrufen und an die abfragenden Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Die von der Bundesnetzagentur zu erstellende Technische Richtlinie der Verordnung wird die bisherigen Schnittstellenspezifikationen ablösen.

Durch die in der Verordnung festgelegten Anforderungen für die Umsetzung des automatisierten Auskunftsverfahrens erhalten die ersuchenden Stellen zukünftig mehr Optionen und Eingrenzungsmöglichkeiten für die Durchführung von Ersuchen. Im Ergebnis werden die ersuchenden Stellen ihre Ersuchen effizienter bearbeiten können und qualitativ bessere Daten im Rahmen ihrer Ermittlungsverfahren erhalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung betrifft Bereich 2 (Lebensqualität) Nummer 5 (Kriminalität bekämpfen – Sicherheit gewährleisten) der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Erbringer von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, die im Rahmen der Verordnung zur Teilnahme am automatisierten Auskunftsverfahren verpflichtet sind, entsteht Erfüllungsaufwand für technische und organisatorische Vorkehrungen, die für Auskünfte an die ersuchenden Stellen zu treffen sind.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im Rahmen der Verbändeanhörung ermittelt.

Eine Entschädigung für die im Rahmen des automatisierten Auskunftsverfahrens erteilten Auskünfte wird den Verpflichteten nach § 112 Absatz 5 TKG nicht gewährt.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen an die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an das automatisierte Auskunftsverfahren entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Mit Inkrafttreten der Verordnung und der Technischen Richtlinie muss auch das für das automatisierte Auskunftsverfahren genutzte System angepasst werden. In der Verordnung werden zukünftig weitere Suchkriterien und für die Ersuchen zur Verfügung stehenden Datenfelder festgelegt, die vom System unterstützt werden müssen. Für alle Daten wird ein erweiterter Zeichensatz implementiert und für das an die ersuchende Stelle zu übermittelnde Ergebnis aufbereitet.

Die für die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen anfallenden einmaligen Kosten für die Bundesnetzagentur belaufen sich auf ca. 220.000,- €

Die für die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen anfallenden einmaligen Kosten für die berechtigten Stellen werden derzeit ermittelt und von der Bundesnetzagentur noch dargestellt.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten ergeben sich durch die Umsetzung der Rechtsverordnung nach § 112 Absatz 3 TKG nicht. Es entstehen keine Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Es sind keine verbraucherpolitischen oder gleichstellungspolitischen Auswirkungen durch die Verordnung zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist nicht befristet.

Der Evaluationszeitraum beträgt drei Jahre. In diesem Zeitraum ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen der Regelungen erreicht wurden, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind. Der Evaluierungsbericht soll zudem unter Einbeziehung der betroffenen Kreise und der Weiterentwicklung der Kommunikationstech-

nik möglichen Überarbeitungsbedarf des automatisierten Auskunftsverfahrens benennen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In § 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung geregelt. Zur Teilnahme am automatisierten Auskunftsverfahren der nach § 111 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 TKG erhobenen und gespeicherten Daten aus der Kundendatei nach § 112 Absatz 1 Satz 1 TKG werden diejenigen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verpflichtet, die Rufnummern vergeben und mehr als 10 000 Teilnehmer haben.

Mit der Beschränkung des Anwendungsbereichs nach Maßgabe der Vergabe von Rufnummern und der Anzahl der Teilnehmer wird die Vorgabe von § 112 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 TKG, festzulegen, wer aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Kundendateien für das automatisierte Auskunftsverfahren vorhalten muss, umgesetzt. Diese Beschränkung ist angesichts der Kosten für die Einbeziehung in das automatisierte Auskunftsverfahren geboten, die gemäß § 112 Abs. 5 Satz 1 TKG von den Verpflichteten selbst zu tragen sind. Für die Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die lediglich bis zu 10 000 Teilnehmer haben und für die nur eine sehr geringe Anzahl an Abfragen durch die Bundesnetzagentur zu erwarten ist sowie für Anbieter, die ohne die gleichzeitige Vergabe von Rufnummern Telekommunikationsdienste in der Regel ohne Entgelt anbieten, wäre die Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten nicht gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die gemäß § 112 Absatz 2 TKG zur Teilnahme am Verfahren berechtigten Stellen die erforderlichen Auskünfte dieser Anbieter im sogenannten manuellen Verfahren gemäß § 113 TKG erhalten können. Die Grenze lehnt sich an den in § 3 Absatz 2 Nr. 5 der Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung) bestimmten Schwellenwert an.

Zu § 2

§ 2 regelt die Anforderungen für Auskunftersuchen der ersuchenden Stellen an die Bundesnetzagentur. Absatz 1 legt die Angaben fest, die in jedem Ersuchen gemacht werden müssen unabhängig davon, ob es sich um ein personen-, nummern- oder anschriftenbasiertes Ersuchen handelt. Dazu gehören die der ersuchenden Stelle von der Bundesnetzagentur zur Verwendung im automatisierten Auskunftsverfahren zugeteilte Kennung und die von der Bundesnetzagentur gemäß § 112 Absatz 4 Satz 4 TKG für Zwecke des Datenschutzes zu protokollierenden Daten, die von den ersuchenden Stellen im Rahmen des Abrufs übermittelt werden.

Die Absätze 2 bis 3 enthalten besondere Vorgaben für die personenbasierten Ersuchen. Dabei handelt es sich um Ersuchen, die auf der Grundlage von Angaben zu einer bestimmten Person durchgeführt werden und auf die dieser Person zugeordneten Rufnummern gerichtet sind. In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben aufgezählt, die im Rahmen personenbezogener Ersuchen obligatorisch von der ersuchenden Stelle an die Bundesnetzagentur zu übermitteln sind. Dazu gehören der Personennamen sowie die wesentlichen Daten der Anschrift des Anschlussinhabers; der in Nummer 4 geforderte Ort kann dabei sowohl der Wohnort des Anschlussinhabers, als auch der Ort des Anschlusses bei Festnetzanschlüssen sein. Satz 2 sieht eine Form des Ersu-

chens mit unvollständigen Angaben vor. Danach kann eine der abschließend aufgeführten Angaben entfallen.

Absatz 3 erweitert die Suchmöglichkeiten bei personenbasierten Ersuchen. Die Regelung in Nummer 1 ermöglicht eine Eingrenzung der Ergebnisse in zeitlicher Hinsicht, indem ein ermittlungsrelevanter Stichtag oder Zeitraum angegeben werden kann, zu dem die Daten in den Kundendateien abgefragt werden, sofern dieser sich innerhalb der Speicherfristen nach § 112 Absatz 1 Satz 3, § 111 Absatz 5 TKG befindet. Absatz 3 enthält in den Nummern 2 und 3 zwei zusätzliche Suchalternativen, die zu einer möglichst genauen Bestimmung des gesuchten Anschlussinhabers im Sinne des § 112 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a TKG beitragen sollen. Dabei können die Angaben des Geburtsdatums oder –zeitraums von höchstens 20 Jahren die Angaben von Vor- oder Nachname natürlicher Personen, der Hausnummer und ggf. der Straße ersetzen.

Absatz 4 regelt, welche Angaben für die Durchführung von nummernbasierten Ersuchen erforderlich sind. Dabei handelt es sich um Ersuchen, die auf der Grundlage einer Rufnummer erfolgen und auf die Ermittlung der Bestandsdaten des aktuellen Anschlussinhabers im Sinne des § 111 Absatz 1 Satz 1 TKG gerichtet sind. Gemäß den Sätzen 1 und 2 muss die Rufnummer als solche vollständig und mit ihrer internationalen Länderkennung sowie nationalen Ortsnetz- oder Dienstekennzahl angegeben werden. Ebenfalls möglich ist die Beauskunftung der Daten früherer Anschlussinhaber, indem in Satz 3 die Möglichkeit der Abfrage eines ermittlungsrelevanten Stichtags oder Zeitraums eingeräumt wird.

In Absatz 5 ist geregelt, welche Angaben für anschriftenbasierte Ersuchen erforderlich sind. Dabei handelt es sich um eine Suchmodalität, mittels derer auf der Grundlage der Daten zur Anschrift sowohl die Rufnummer, als auch der Personennamen der Anschlussinhaber ermittelt werden können, wenn dies zur Ermittlung von Rufnummern zu einer bestimmten Anschrift erforderlich ist. Außerdem ist die Beauskunftung der Daten früherer Anschlussinhaber möglich, indem in Satz 3 die Möglichkeit der Abfrage eines ermittlungsrelevanten Stichtags oder Zeitraums eingeräumt wird.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass Ersuchen nicht ausschließlich auf automatisierten Abläufen beruhen dürfen. Dieses Verbot konkretisiert die Pflicht der ersuchenden Stellen, Ersuchen nicht selbsttätig von Algorithmus-gestützten Programmen generieren zu lassen und an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, sondern ausschließlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ersuchenden Stellen. So ist gemäß § 112 Absatz 4 Satz 4 TKG und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 dieser Verordnung bei jedem Abruf ein die ersuchende Person eindeutig bezeichnendes Datum sowie ein den Vorgang identifizierendes Aktenzeichen aufzunehmen, um die Zuordnung von einzelnen Ersuchen zu der Person, die dieses übermittelt hat, sicherzustellen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Platzhaltersuche, die in § 112 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 TKG für das automatisierte Auskunftsverfahren vorgesehen ist. Diese Suchfunktion ermöglicht es, Ersuchen auch bei nicht vollständig bekannten Angaben zu stellen. Absatz 1 regelt, dass die Suche mittels Platzhalter ausschließlich bei personenbasierten Ersuchen angewendet werden darf und zählt die verschiedenen Platzhalter auf, die für genau ein beliebiges Zeichen, für genau eines von mehreren vorgegebenen Zeichen oder für beliebig viele Zeichen stehen.

Absatz 2 beschränkt die Platzhaltersuche auf Angaben zu Personen-, Straßen oder Ortsnamen und legt fest, dass diese in einer Angabe nicht als einziges Zeichen gesetzt werden dürfen. Die Platzhalter, die für genau ein beliebiges Zeichen und für be-

liebig viele Zeichen stehen, dürfen in einem Ersuchen in jeweils einer Angabe einmal und letzterer nicht am Anfang einer Angabe eingesetzt werden. Mit dieser Regelung soll die Ermittlung der Daten Unbeteiligter, die durch die Verwendung von Platzhaltern ansteigt, aus Gründen des Datenschutzes auf das gebotene Maß beschränkt werden. Außerdem soll auf diese Weise die Stabilität des Systems sichergestellt werden, die durch eine Vielzahl an ermittelten Kundendaten gefährdet werden würde.

Zu § 4

§ 4 regelt die in § 112 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c TKG vorgesehene phonetische Suche. Dabei handelt es sich gemäß Absatz 1 Sätze 1 und 2 um die Anwendung eines sprachwissenschaftlichen Verfahrens, das der ersuchenden Stelle im Rahmen von personenbasierten Ersuchen eine Datenabfrage auch dann ermöglicht, wenn ihr die korrekte Schreibweise von Personen-, Straßen- oder Ortsnamen nicht bekannt ist. Mittels der phonetischen Suche werden die unterschiedlichen Schreibweisen dieser Angaben in die Suche und das Suchergebnis mit einbezogen, soweit sie eine phonetische Ähnlichkeit zum gesuchten Begriff aufweisen. Satz 3 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur in der Technischen Richtlinie das sprachwissenschaftliche Verfahren festlegt, das für die deutsche Sprache am besten geeignet ist. Der Bezug auf die deutsche Sprache knüpft daran an, dass die Muttersprache und das Sprachmuster der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ersuchenden Stellen, welche die Suchfunktion der phonetischen Suche im Ersuchen auswählen, in der Regel deutschsprachig sind. Das konkrete Verfahren soll hingegen nicht nur für die Ermittlung deutscher Namen geeignet sein, sondern möglichst auch die Namen anderer Sprachräume umfassen. Satz 4 stellt klar, dass das von der Bundesnetzagentur festgelegte Verfahren von allen Verpflichteten gleichermaßen anzuwenden ist. Dies ist erforderlich, um die einheitliche Datenqualität der Ergebnisse für die Ermittlungsarbeit der ersuchenden Stellen zu gewährleisten. Nur bei Verwendung einer identischen Suchmethode bei allen Verpflichteten ist sichergestellt, dass eine Abfrage in den Datensätzen der Kundendateien der Verpflichteten nach den denselben Kriterien stattfindet und zu einer vergleichbaren Antwort führt.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die phonetische Suche in einem Ersuchen nur in Bezug auf eine Angabe verwendet werden darf. Diese Vorgabe dient dazu, die Ermittlung von Daten Unbeteiligter aus Gründen des Datenschutzes so weit wie möglich zu reduzieren und konkretisiert die Vorgabe aus § 112 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a TKG, die Mindestanforderungen an den Umfang der einzugebenden Daten zur möglichst genauen Bestimmung der gesuchten Person zu bestimmen. Um eine einheitliche technische Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten, ist die Angabe, auf welche die phonetische Suche angewendet wird, gemäß Satz 2 bei der Suche durch den Verpflichteten zuletzt zu berücksichtigen. Satz 3 stellt klar, dass der Vor- und Nachname natürlicher Personen als eine Angabe im Sinne des § 4 gelten, so dass die phonetische Suche in einem Ersuchen bei beiden Namenbestandteilen angewendet werden darf.

Absatz 3 bestimmt, dass die Platzhaltersuche nach § 3 und die phonetische Suche nach § 4 nicht gleichzeitig in einem Ersuchen verwendet werden dürfen. Auch diese Regelung dient dazu, die Ermittlung von Daten Unbeteiligter möglichst zu beschränken und knüpft ebenfalls an die Vorgabe aus § 112 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a TKG an. Darüber hinaus ist eine Kombination der Platzhaltersuche nach § 3 und der phonetischen Suche nach § 4 aus technischen Gründen nicht umsetzbar. Im Rahmen der phonetischen Suche werden Buchstaben nach bestimmten Regeln in eine Zahlenkombination umgewandelt, auf deren Grundlage das Ersuchen in den Kundendateien der Verpflichteten umgesetzt wird. Die im Rahmen der Platzhaltersuche möglichen Zeichen können technisch jedoch nicht in eine bestimmte Zahlenfolge um-

gewandelt werden, so dass eine Kombination beider Verfahren in einem Ersuchen nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist.

Zu § 5

§ 5 regelt die Abfrage der Daten. Gemäß Absatz 1 generiert die Bundesnetzagentur aus dem von der ersuchenden Stelle erhaltenen Ersuchen eine Abfrage, die sie unverzüglich an die Verpflichteten weiterleiten muss. Dabei leitet sie nur die nach § 2 Absatz 2 bis 6 gemachten Angaben aus dem Ersuchen an die Verpflichteten weiter. Die Angaben, die auf der Grundlage von § 2 Absatz 1 von der ersuchenden Stelle gemacht werden, werden hingegen nicht übernommen, um das Ersuchen gegenüber dem Verpflichteten anonym zu halten.

Absatz 2 beruht auf § 112 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 TKG. Er konkretisiert die durch diese Vorschrift festgelegte Vorgabe der jederzeit möglichen Datenabfrage dahingehend, dass die Empfangsbereitschaft im automatisierten Auskunftsverfahren für den Verpflichteten obligatorisch ist. Bei den technischen Systemen handelt es sich um alle im Verantwortungsbereich des Verpflichteten liegenden technischen Vorkehrungen im Sinne des § 112 Absatz 5 Satz 1 TKG.

Zu § 6

§ 6 regelt die Übermittlung der Kundendaten des Verpflichteten an die Bundesnetzagentur, die sogenannte Antwort. Absatz 1 Satz 1 bestimmt dabei den Zeitpunkt und den Umfang der Datenübermittlung. Diese hat unverzüglich im Anschluss an die Abfrage zu erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Bundesnetzagentur gemäß § 112 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 TKG jederzeit Daten aus den Kundendateien abrufen kann. Unabhängig von der Art des Ersuchens umfasst die Antwort die Gesamtheit der nach § 111 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 und 3, § 112 Absatz 1 Satz 1 bis 3 TKG erhobenen und gespeicherten Daten. Sofern in dem Ersuchen auf das Datum eines ermittlungsrelevanten Stichtags oder Zeitraums abgestellt wird, sollten nur die Kundendaten übermittelt werden, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt gespeichert sind. Satz 2 stellt klar, dass die Gesamtheit der Kundendaten auch die von dem Verpflichteten zu dem Anschlussinhaber vergebene Kennungen elektronischer Postfächer und andere Anschlusskennungen umfasst. Dabei handelt es sich um Kennungen, die zur Bezeichnung eines Telekommunikationsanschlusses an einen Anschlussinhaber vergeben werden. Welche Anschlusskennungen zu beauskunften sind, wird gemäß Satz 3 von der Bundesnetzagentur in der Technischen Richtlinie festgelegt.

Absatz 2 legt für Ersuchen mit unvollständigen Angaben nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 2, 3, anschriftenbasierte Ersuchen nach § 2 Absatz 5, die Platzhaltersuche nach § 3 und die phonetische Suche nach § 4 eine Höchstgrenze für die vom Verpflichteten an die Bundesnetzagentur zu übermittelnden Daten fest. Werden Kundendaten von mehr als 40 Anschlussinhabern ermittelt, teilt der Verpflichtete der Bundesnetzagentur nicht die Daten selbst, sondern die Anzahl der gefundenen Daten mit. Damit wird die Vorgabe aus § 112 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d TKG umgesetzt. Die Regelung ist einerseits aus Gründen des Datenschutzes geboten, um nicht zu viele Daten von Kunden zu übermitteln, die keinen Bezug zu dem einem Ersuchen zugrunde liegenden Ermittlungssachverhalt aufweisen. Andererseits entspricht sie dem Bedürfnis der ersuchenden Stellen nach möglichst vollständigen Ermittlungsergebnissen.

Bei Ersuchen, die auf vollständigen Angaben beruhen, ist die zufällige Ermittlung Unbeteiligter weitestgehend ausgeschlossen. Daher sind alle zu der Abfrage vorhande-

nen Kundendaten in der Antwort des Verpflichteten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Zu § 7

§ 7 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur die erhaltenen Antworten an die ersuchende Stelle weiterleitet und die ersuchende Stelle ihre Empfangseinrichtungen empfangsbereit halten soll.

Zu § 8

§ 8 hat die an das automatisierte Auskunftsverfahren zu stellenden Sicherheitsanforderungen zum Gegenstand. Absatz 1 legt fest, dass sowohl die zu übermittelnden Daten, als auch die Übertragungswege durch geeignete Maßnahmen zu schützen sind. Die Maßnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität werden ausdrücklich genannt, weil es sich dabei um besonders wichtige Schutzziele handelt. Die weiteren Einzelheiten, etwa die Vorgabe bestimmter Verschlüsselungsverfahren, bleiben der Technischen Richtlinie vorbehalten.

Absatz 2 regelt die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems, die insbesondere durch Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen oder vom Verpflichteten aus anderen Gründen vorgenommene Maßnahmen beeinträchtigt werden kann. Die Regelung legt auf Grundlage von § 112 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 TKG fest, dass der Verpflichtete alle von ihm beabsichtigten Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit haben können, bereits im Planungsstadium der Bundesnetzagentur rechtzeitig vor der Durchführung anzeigen muss. Dies dient dazu, negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Systems zu vermeiden und der Bundesnetzagentur zu ermöglichen, etwaige Bedenken zu äußern. Die Anzeige bedarf keiner bestimmten Form.

Absatz 3 behandelt die jedem Verpflichteten von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Datensätze. Es handelt sich dabei um fiktive Datensätze, die ausschließlich Testzwecken dienen. Um valide Testergebnisse zu erhalten, sieht die Regelung vor, dass der Verpflichtete diese Datensätze ebenso wie reale Kundendaten in seine Kundendatei aufzunehmen und genau wie diese verfügbar zu halten hat.

Zu § 9

§ 9 knüpft an die Vorgabe aus § 112 Absatz 3 Satz 3 TKG an, wonach sich die technischen Einzelheiten des automatisierten Auskunftsverfahrens nach der Technischen Richtlinie der Bundesnetzagentur richten. Dabei ist auf die jeweils geltende Fassung der Richtlinie abzustellen.

Zu § 10

§ 10 Absatz 1 sieht vor, dass die Anwendung der Verordnung nach drei Jahren ab ihrem Inkrafttreten zu evaluieren ist. Zuständig hierfür ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das dem Ordnungsgeber, den in § 112 Absatz 3 Satz 1 TKG genannten Stellen sowie dem Bundesrat, über das Ergebnis der Evaluierung Bericht erstatten muss. Die betroffenen Kreise, zu denen die ersuchenden Stellen und die Verpflichteten gehören, sind einzubeziehen.

Absatz 2 zählt auf, welche Regelungen zu evaluieren sind. Gegenstand der in Nr. 1 vorgesehenen Evaluierung sind sowohl die Erforderlichkeit der Beauskunftung anderer Anschlusskennungen und Kennungen elektronischer Postfächer, als auch der Kreis der Verpflichteten.

Zu § 11 KDAV

§ 11 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.